



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ
PRESSESTELLE

PRESSEMITTEILUNG

22. November 2023

Nr. 245/2023

Erweiterung und Anpassungen im FAKT II ab dem Antragsjahr 2024

Einführung der neuen Maßnahmen G7 „Tiergerechte Haltung von Kälbern“ ab 2024

Ab dem Jahr 2024 wird das Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT II) um die Tierwohlmaßnahme G7 ‚Tiergerechte Haltung von Kälbern‘ erweitert. Ziel der Maßnahme ist die Förderung der Aufzucht von männlichen Kälbern aus baden-württembergischen Milchviehbetrieben in der Zeit spätestens ab dem 43. Lebensstag bis einschließlich dem 84. Lebensstag (bzw. von Beginn der 7. bis zum Ende der 12. Lebenswoche). Mit der Maßnahme soll die regionale Aufzucht von Kälbern und dadurch eine Vermeidung von langen Transporten nicht abgesetzter, männlicher Kälber unterstützt werden. Darüber hinaus sollen mit der Maßnahme der Tierschutz bzw. das Tierwohl und die Tiergesundheit verbessert sowie die Primärerzeugung bei der Umsetzung der gesellschaftlichen Anforderungen unterstützt werden.

Die Fördervoraussetzungen bzw. Auflagen der Maßnahme G7 sind:

- Das Unternehmen muss eine Betriebsniederlassung in Baden-Württemberg haben und die Betriebsstätten, in denen die Tiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.
- Es sind nur Betriebe mit mindestens 10 Stallplätzen für Kälber bis zum Alter von 12 Wochen förderfähig.
- Vom teilnehmenden Betrieb muss mindestens 1 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) bewirtschaftet werden.
- Es ist ausschließlich Gruppenhaltung zulässig, Gruppeniglus sind möglich.
- Den Tieren müssen min. 1,5 m²/ Tier, davon mindestens 1 m² als eingestreuter Liegebereich, zur Verfügung gestellt werden.

- Während der gesamten Haltungsdauer ist eine Tränke mit Vollmilch oder Milchaustauscher anzubieten. Es wird mindestens zweimal am Tag getränkt oder ad libitum über eine Tränke Milch oder Milchaustauscher angeboten.
- Den Tieren muss Außenkontaktkontakt ermöglicht werden.
- Je Tiergruppe ist mindestens eine Putzbürste bis zu einer Gruppengröße von 20 Tieren, je weitere 20 Tiere eine weitere Putzbürste, zur Verfügung zu stellen. D.h. ab dem 21. Tier muss die zweite Putzbürste vorhanden sein.
- Für jede Betriebsstätte ist ein gesondertes Bestandsverzeichnis zu führen.
- Die Vorlage des/der Bestandsverzeichnisse/s sowie von Zugangs- und Abgangsbelegen ist nach Ablauf des Antragsjahres bei der zuständigen Unteren Landwirtschaftsbehörde möglichst bis zum 20. Januar des folgenden Antragsjahres einzureichen.
- Das Formblatt „Tiergerechte Haltung von Kälbern“ (mit den Anlagen Lageplan, Stall-/Iglu-/Buchtenpläne mit Belegungszahlen und Möblierungsplan) muss zusammen mit dem Förderantrag FAKT II fristgerecht eingereicht werden.

Die Fördervoraussetzungen/Auflagen werden u.a. bei den folgenden Maßnahmen ab 2024 wie folgt angepasst:

G3.2 Tiergerechte Haltung von Masthühnern - Premiumstufe und G3.3 „Tiergerechte Haltung von Masthühnern - Premiumstufe Variante Bruderhahn“:

- Bei den Maßnahmen G3.2 und G3.3 wird die erforderliche Grünauslauffläche von 4m² auf 2m² reduziert.
- Für planbefestigte Stallflächen sowie den Kaltscharrraum ist ab 2024 eine flächendeckende Einstreu erforderlich (redaktionelle Änderung bei der Formulierung).
- Bei G3.3 muss die Mastdauer der Tiere mindestens 90 Tage oder (NEU) das Lebendgewicht bei Schlachtung mindestens 1,5 kg betragen.
- Bei G3.3 müssen pro 1.000 Tiere mindestens 120 m Sitzstangen (statt bisher 150 m) im Stall über die gesamte Höhe gleichmäßig verteilt sein. Neu: Bis zur 6. Lebenswoche sind mindestens 30% der Sitzstangen vorzuhalten.
- Die Haltung der Tiere in einem „Vormast- und Endmaststall“ ist zulässig, wenn in beiden Ställen die Haltungsvorgaben eingehalten werden und das Umstallen entsprechend dokumentiert wird.

G4.1 „Tiergerechte Junghühneraufzucht von Zweinutzungshuhnrasen“:

- Ab dem neuen Antragsjahr muss die gemeinsame Aufzucht nur noch bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, bis eine Selektion der Tiere in weibliche und männliche Individuen und eine getrenntgeschlechtliche Aufzucht möglich ist. Die weiblichen Tiere werden nach der Trennung der Herde, wie bisher, mindestens bis zur 20. Lebenswoche weiter gemäß den vorgegebenen Haltungskriterien gehalten.
- Für planbefestigte Stallflächen sowie den Kaltscharrraum ist ab 2024 eine flächendeckende Einstreu erforderlich (redaktionelle Änderung der Formulierung). Neu: Bis zur 6. Lebenswoche sind mindestens 30% der Sitzstangen vorzuhalten.

G4.1 „Tiergerechte Haltung von Legehennen von Zweinutzungshuhnrasen“:

- Die Rampenbreite von 1m wird durch die folgenden Vorgaben ersetzt: Rampen sind ab einem Höhenunterschied von 30 cm Rampen mit einem max. Steigungswinkel von 45° und min. 50 cm Breite anzubringen. Dies gilt auch für Abgänge ins Freiland. Bis 500 Tiere sind 2 Rampen, je weitere 500 Tiere 2 weitere Rampen erforderlich (d.h., ab dem 501. Tier muss eine weitere Rampe vorhanden sein). Hüpfbretter werden nicht zur Überwindung von Höhenunterschieden anerkannt.
- Für planbefestigte Stallflächen sowie den Kaltscharrraum ist ab 2024 eine flächendeckende Einstreu erforderlich (redaktionelle Änderung bei der Formulierung).

Bitte beachten Sie, dass es auch bei anderen FAKT II-Maßnahmen inhaltlich geringfügige und redaktionelle Anpassungen gegeben hat. Diese können der überarbeiteten FAKT II-Broschüre entnommen werden.

Die aktualisierte FAKT II-Broschüre kann unter folgendem Link: <https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/FAKT-II> abgerufen werden.